

Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 55/96

vom 28. Oktober 1996

über die Änderung des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit
in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das
Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,
nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Protokoll 31 zum EWR-Abkommen wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen
EWR-Ausschusses Nr. 54/96 vom 4. Oktober 1996¹ geändert.

Das dritte mittelfristige Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit
von Frauen und Männern (1991-1995) ist ausgelaufen.

Die Vertragsparteien hatten die Absicht, die Zusammenarbeit im Rahmen der
Gemeinschaftsaktivitäten zu verstärken, die sich u. a. aus dem dritten mittelfristigen
Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Frauen und Männern
ergeben. Diese Zusammenarbeit hat aus verschiedenen Gründen in geringerem Umfang
stattgefunden als vorgesehen.

Die Zusammenarbeit im Bereich der Chancengleichheit sollte im Rahmen des
mittelfristigen Aktionsprogramms der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von
Männern und Frauen für den Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 2000
gemäß dem Beschluß 95/593/EG² neu belebt werden.

Artikel 5 des Protokolls 31 zum Abkommen sollte daher geändert werden, um eine solche
fortgesetzte Zusammenarbeit zu ermöglichen -

BESCHLIESST:

¹ABl. Nr. L 21 vom 23.1.1997, S. 9.

²ABl. Nr. L 335 vom 30.12.1995, S. 37.

Artikel 1

In Artikel 5 Absatz 2 des Protokolls 31 wird nach dem Gedankenstrich betreffend die Entschließung des Rates vom 21. Mai 1991 zum dritten mittelfristigen Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Frauen und Männern (1991-1995) folgender Gedankenstrich eingefügt:

"- **395 D 0593:** Beschluß 95/593/EG des Rates vom 22. Dezember 1995 über ein mittelfristiges Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Männern und Frauen (1996-2000) (ABl. Nr. L 335 vom 30.12.1995, S. 37).

Die EFTA-Staaten beteiligen sich nach Maßgabe der Anlage 2 zu diesem Protokoll an diesem Aktionsprogramm der Gemeinschaft."

Artikel 2

Dem Protokoll 31 wird die diesem Beschluß beigelegte Anlage hinzugefügt.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 1. November 1996 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 4

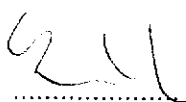
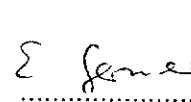
Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 28. Oktober 1996

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende


.....
H. Hafstein

Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

 
.....
G. Vik E. Gerner

ANHANG

"ANLAGE 2 ZU PROTOKOLL 31

1. Die EFTA-Staaten beteiligen sich an dem mittelfristigen Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Männern und Frauen (1. Januar 1996 bis 31. Dezember 2000).
2. Die EFTA-Staaten beteiligen sich finanziell an dem Programm im Einklang mit Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens.
3. Die EFTA-Staaten beteiligen sich in vollem Umfang an den Ausschüssen der EG, die die Kommission bei der Verwaltung, Entwicklung und Durchführung des in Absatz 1 genannten Aktionsprogramms unterstützen."